

Bundessozialgericht
- 7 RAr 73/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

- 1.)
- 2.)

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 1982 in Berlin ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 1981
wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung
der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts
Karlsruhe vom 15. Februar 1980 als unzulässig verworfen
wird.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Klägerin macht die Auszahlung von dem Beigeladenen zu 1) bewilligtem Arbeitslosengeld (Alg) an sich geltend.

Der Beigeladene zu 1) bezog seit dem 22. April 1978 von der Beklagten Alg in Höhe von 239,40 DM wöchentlich (Bescheid vom 31. Mai 1978). Mit einem am 11. August 1978 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben beantragte die Beigeladene zu 2), eine ihr gegen den Beigeladenen zu 1) zustehende, auf § 1542 Reichsversicherungsordnung (RVO) beruhende Schadensersatzforderung in Höhe von 7.256,49 DM mit dem laufenden Alg zu verrechnen.

Am 14. August 1978 ging bei der Beklagten ein Auszahlungsersuchen der Klägerin gem § 48 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1) ein, weil der Beigeladene zu 1) seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber den ehelichen Kindern nicht nachkomme und deshalb Sozialhilfe in Höhe von 625,-- DM monatlich aufgewandt werden müsse.

Durch Bescheid vom 28. August 1978 ordnete die Beklagte die Abzweigung von Alg des Beigeladenen zugunsten dieser Kinder in Höhe von 12,83 DM täglich an die Klägerin an. Durch Bescheid vom 15. September 1978 ~~hob~~ die Beklagte diese Entscheidung auf und führte zur Begründung aus, daß das Verrechnungsersuchen der Beigeladenen zu 2) zeitlich vor dem Antrag auf Abzweigung eingegangen sei und ihm vorrangig entsprochen werden müsse. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 10. November 1978).

Die Klägerin hat Klage erhoben und vor dem Sozialgericht (SG) beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, ihr unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut einen Bescheid zu erteilen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß ihr Auszahlungsersuchen wegen der Qualität der Forderung vor-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

rangig zu berücksichtigen und die Aufhebung des Auszahlungsbescheides vom 28. August 1978 deshalb rechtswidrig sei.

Durch Urteil vom 15. Februar 1980 hat das SG Karlsruhe die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 15. September 1978 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. November 1978 verurteilt, der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen neuen Bescheid zu erteilen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß die Beklagte das Auszahlungsersuchen der Klägerin allein wegen des zeitlichen Vorrangs des Verrechnungersuchens der Beigeladenen zu 2) abgelehnt habe. Sie habe nicht geprüft, ob für das Begehren der Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen von § 48 SGB 1 erfüllt seien. Die Beklagte habe deshalb von dem ihr in dieser Bestimmung eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht und somit ermessensfehlerhaft das Begehren der Klägerin schon dem Grunde nach abgelehnt. Bei richtiger Ermessensausübung hätte die Beklagte von einem "angemessenen" Auszahlungsbetrag in Höhe von 377,60 DM ausgehen müssen. Dieser Auszahlungsbetrag errechne sich schematisch wie folgt: Vom Einkommen des Beigeladenen zu 1) (Alg wöchentlich 239,40 DM; monatlich 957,60 DM) sei der Selbstbehalt (doppelter Sozialhilfesatz in Baden-Württemberg, Stand 1. 1. 1978: 2 x DM 290,--) abzuziehen, so daß 377,60 DM verblieben. Diesen Betrag hätte die Beklagte nach Ansicht des SG an die Klägerin voll auszahlen müssen, wenn nicht die Beigeladene zu 2) früher ein Verrechnungersuchen gestellt hätte. Dieses Verrechnungersuchen habe die Beklagte gegenüber dem Auszahlungsersuchen der Klägerin richtigerweise als vorrangig behandelt. Da die Beklagte jedoch wöchentlich lediglich 77,-- DM (monatlich 308,-- DM) verrechnet habe, wäre immer noch ein Betrag verblieben, den sie an die Klägerin hätte auszahlen können. Der Beigeladene zu 1) hätte dann immer noch über seinen notwendigen Unterhalt iS des § 850d Zivilprozeßordnung (ZPO) verfügt. Das Auszahlungsersuchen der Klägerin hätte das zeitlich frühere Verrechnungersuchen der Beigeladenen zu 2) nicht verdrängen können. Eine solche Schlußfolgerung lasse sich aus den Vorschriften



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des SGB 1 und der ZPO nicht ableiten. Die Beklagte habe diese Vorschriften auch gegenüber der Beigeladenen zu 2) richtig angewandt. Soweit die Beklagte neu zu entscheiden habe, komme dem wegen der zwischenzeitlichen Auszahlung des Alg an den Beigeladenen zu 1) allerdings nur Wirkung für die Zukunft zu.

Hinsichtlich der Berufung hat das SG im Urteil ausgeführt: "Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft. Sie wird nicht nach § 147 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen, denn im vorliegenden Fall ist der Auszahlungsanspruch selbst im Streit. § 144 Abs 1 Ziff 2 SGG steht der Statthaftigkeit der Berufung ebenfalls nicht entgegen". Die Rechtsmittelbelehrung des SG enthält folgenden Satz: "Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden".

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und vor dem Landes-sozialgericht (LSG) ihren schon vor dem SG gestellten Verpflichtungsantrag wiederholt. Das LSG hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen (Urteil vom 28. April 1981)). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Die Berufung sei statthaft, denn es handle sich hier nicht um einen Höhenstreit gem § 147 SGG, sondern es sei der Auszahlungsanspruch der Klägerin gem § 48 SGB 1 dem Grunde nach im Streit. Die Klägerin könne aber über die vom SG vorgenommene Abänderung hinaus nichts verlangen. Bei der Konkurrenz eines Auszahlungsersuchens gem § 48 SGB 1 mit einem Verrechnungsersuchen gem § 52 SGB 1 brauche die Beklagte im Rahmen des Ermessens keine "Privilegierung" von Unterhaltsansprüchen zu beachten. Unterhaltsforderungen seien pfändungsrechtlich nicht privilegiert. Lediglich § 850d ZPO bestimme eine Rangfolge bei der Pfändung aus Unterhaltsansprüchen, wenn mehrere Unterhaltsgläubiger ihre Unterhaltsansprüche gegen einen Unterhaltsverpflichteten geltend machen. Dieses Pfändungsvorrecht sei aber ein höchstpersönliches Recht, welches nur dem Unterhaltsberechtigten bei der Pfändung unmittelbar zustehe. Durch die Übertragung dieses Rechts an einen anderen verliere das Pfändungsvorrecht seinen höchstpersönlichen Charakter, und damit sei die übertragene oder abgetretene Forderung nicht mehr bevorrechtigt iS des § 850d



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZPO. Auch ergebe sich eine Privilegierung von Unterhaltspforderungen nicht aus § 850c ZPO. Die Beklagte stehe im Verfahren nach §§ 48 und 52 SGB 1 in der im zivilen Vollstreckungsgericht vergleichbaren Position des Drittschuldners, da durch die genannten Regelungen ein einfacheres Verfahren ohne vollstreckbaren Titel ermöglicht werde.

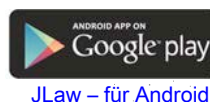
Mit der Revision trägt die Klägerin vor, das LSG habe zu Recht in der Sache entschieden, da die Berufung nach § 143 SGG zulässig und nicht durch § 147 SGG ausgeschlossen gewesen sei. Es liege kein Höhenstreit in dieser Vorschrift vor; vielmehr werde um die grundsätzliche Rechtsfrage gestritten, ob das Auszahlungsersuchen des Sozialhilfeträgers wegen Unterhaltsleistungen nach § 48 SGB 1 dem zeitlich früheren Verrechnungsersuchen eines Dritten wegen Schadensersatzansprüchen vorgehe.

In der Sache sei das LSG allerdings rechtsirrig davon ausgegangen, daß das Pfändungsvorrecht bei Unterhaltspforderungen ein höchstpersönliches Recht sei, welches nur dem Unterhaltsberechtigten bei der Pfändung unmittelbar zustehe. Das Gericht verkennt, daß die auf die Stadt Karlsruhe als Sozialhilfeträger übergeleiteten Unterhaltspforderungen der Kinder des Beigeladenen zu 1) durch die Überleitung in ihrem Rechtscharakter keine Veränderung erfahren hätten. Bei der Überleitung von Unterhaltsansprüchen bleibe auch das Pfändungsvorrecht nach § 850d ZPO erhalten und gehe durch die Überleitung auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Unterhaltsschuldner solle nicht durch Pfandfreiheit hinsichtlich eines größeren Einkommensteils erreichen können, daß er seine unterhaltsbedürftigen Angehörigen der öffentlichen Sozialhilfe überlasse.

Die von der Beklagten zugunsten der Beigeladenen zu 2) angeordnete Verrechnung entspreche nach der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung des Alg nicht der Billigkeit, weil dem Leistungsempfänger damit unter Umgehung der für Arbeitseinkommen geltenden Pfändungsbestimmungen Leistungsteile entzogen würden, die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für den laufenden Lebensunterhalt der drei unterhaltsberechtigten Kinder bestimmt seien und auf die auch vom hiesigen Sozialhilfeträger Ansprüche erhoben gewesen seien. Insoweit verkenne die Beklagte, daß auch übergeleitete Unterhaltsforderungen pfändungsrechtlich und abzweigungsrechtlich gegenüber sonstigen Forderungen privilegiert seien.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. September 1978 in der Fassung des Bescheides vom 10. November 1978 sowie der Urteile des Sozialgerichts Karlsruhe vom 15. Februar 1980 und des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 1981 zu verurteilen, an die Stadt Karlsruhe als Sozialhilfeträger gemäß § 48 SGB 1 unter Berücksichtigung der Tabelle zu § 850c ZPO Abzweigungsbeträge auszus zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie stimmt der Auffassung des LSG im Ergebnis zu.

Der Beigeladene zu 1) hat keinen Sachantrag gestellt.

Die Beigeladene zu 2) beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

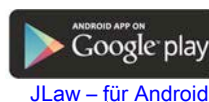
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet, weil ihre Berufung unzulässig ist.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei einer zugelassenen Revision sind Verfahrensmängel von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn es sich um einen in der Revisionsinstanz fortwirkenden Verstoß gegen einen verfahrensrechtlichen Grundsatz handelt, der im öffentlichen Interesse zu beachten ist und dessen Befolgung daher dem Belieben der Beteiligten entzogen ist. Zu diesen von Amts wegen zu beachtenden Prozeßvoraussetzungen gehört nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch die Zulässigkeit der Berufung (vgl BSG SozR 1500 § 150 Nr. 11 und 18 mwN). Hier ist die Berufung entgegen der Auffassung des SG und des LSG unzulässig, weil es sich im vorliegenden Falle um einen Streit um die Höhe bzw um den Beginn der Leistung handelt und auch nicht die Voraussetzungen des § 150 SGG vorliegen.

Nach § 147 SGG ist in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe die Berufung nicht zulässig, soweit sie den Beginn oder die Höhe der Leistung betrifft. Hier ist der Alg-Anspruch des Beigeladenen zu 1) nicht streitig. Im Streit ist einmal, wieviel die Beteiligten von dem dem Beigeladenen zu 1) zuerkannten Alg-Betrag jeweils ausgezahlt bekommen sollen. Nach dem Bescheid vom 28. August 1978 erhielt die Klägerin hieraus täglich 12,83 DM. Gegen die Aufhebung dieses Bescheides wendet sich die Klägerin. Das SG hat im Ergebnis entschieden, daß der Alg-Betrag des Beigeladenen zu 1) in der Höhe von monatlich 957,60 DM wie folgt zur Auszahlung zur Verfügung stehe: 580,-- DM für den Beigeladenen zu 1) (Selbstbehalt), 308,-- DM für die Beigeladene zu 2) (Verrechnungssumme), 69,60 DM für die Klägerin (Restbetrag). Diesen Restbetrag hätte die Beklagte an die Klägerin nach Auffassung des SG zukünftig auszahlen müssen. An dem Inhalt dieser Entscheidung ändert es nichts, daß das SG die Beklagte im Tenor seines Urteils lediglich zum Erlass eines neuen Verwaltungsaktes verurteilt hat. Es hat die Beklagte insoweit nämlich an die Beachtung seiner - des SG - Auffassung gebunden, weil sie in den Urteilsgründen zum Ausdruck kommt. Danach war die Beklagte verpflichtet worden, der Klägerin eine Auszahlungsbewilligung über im Ergebnis monatlich 69,60 DM zu erteilen.



Gegen die vom SG angeordnete Aufteilung wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung. Sie begehrt mehr als die ihr zugesprochenen 69,60 DM monatlich, sie will (wohl) mindestens soviele bekommen, wieviel ihr ursprünglich zugesprochen wurde (12,83 DM täglich). Die Beteiligten streiten also um die Höhe des der Klägerin zustehenden Zahlungsbetrages, somit handelt es sich um einen Höhenstreit iS von § 147 SGG. Es ist nicht maßgebend, aus welchem Grunde die Beklagte die Zahlung an die Klägerin verweigert; entscheidend ist vielmehr, was die Klägerin in der Berufungsinstanz begehrt (vgl BSG SozR 1500 § 147 Nr 8); das ist jedenfalls die Auszahlung eines höheren Betrages. Für die Anwendung des § 147 SGG ist es nicht von Bedeutung, daß der Beklagten für die verwaltungsmäßige Entscheidung über die begehrte Auszahlung ein Ermessen zusteht und die Klägerin deshalb mit der Klage und Berufung eine ihrer Auffassung entsprechende Verpflichtung der Beklagten anstrebt. Insoweit kommt es nicht auf die prozessuale Gestalt der Klage an, sondern auf den materiellen Kern des Verfahrens, auf das mit der Klage sachlich verfolgte Ziel und damit auf die Frage, ob über die Voraussetzungen einer Leistung zu befinden ist. Das ist auch dann der Fall, wenn - wie hier - ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird, ohne daß auf die begehrte Leistung ein Rechtsanspruch besteht (BSGE 42, 212, 213 mwN).

Der Auffassung des LSG, daß es für die Klägerin nicht um die Höhe der Leistung geht, sondern um die Frage, ob ihr ein Auszahlungsanspruch gem § 48 SGB 1 dem Grunde nach zusteht, vermag an der Unzulässigkeit der Berufung nichts zu ändern. Der § 147 SGG stellt auf den Gegenstand der Berufung ab, nicht darauf, was in der 1. Instanz streitig gewesen ist und worüber das angefochtene Urteil ergangen ist (vgl Meyer-Ladewig, SGG, § 147 Anm 1; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung S 250n). Maßgebend ist nur das prozessuale Begehren in der Berufungsinstanz ohne Rücksicht auf die dafür vorgebrachte Begründung. Hier ist also entscheidend, daß die Klägerin mehr haben will, als ihr vom SG zugesprochen wurde. Das LSG hat insoweit nicht beachtet, daß § 147 SGG allein auf die Leistung abstellt, die der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Begünstigte nach dem Urteil des SG erhält. Wenn es um deren Höhe geht, der Berufungskläger also mehr erhalten will als ihm zugesprochen wurde, soll grundsätzlich kein Rechtsmittel gegeben sein; dies ist auch unabhängig davon, wer sich durch die Entscheidung über die Abzweigung beschwert fühlt. Im übrigen folgt schon aus dem Zweck des § 48 Abs 1 SGB 1 - schnelle Verwirklichung des Unterhaltsanspruchs von Ehegatten und Kindern eines Leistungsempfängers durch Auszahlung eines Teils der Leistung an den Unterhaltsgewährenden -, daß es hier nur um die Höhe der laufenden Geldleistungen geht (BSG SozR 1500 § 147 Nr 8).

Die Annahme eines Berufungsausschlusses im vorliegenden Falle steht auch im Einklang mit dem Zweck, der allgemein mit Berufungsausschließungsgründen verfolgt wird, nämlich die Rechtsmittelgerichte von sogenannten Bagatellstreitigkeiten zu entlasten. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, daß dies bei Leistungen in der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe grundsätzlich dann der Fall ist, wenn nicht um den Grund der Leistungen gestritten wird, sondern um ihre Höhe. Bei einer Abzweigung und Verrechnung ist nicht einmal die Höhe der eigentlichen Leistung (hier das Alg) streitig, sondern lediglich die Frage, ob zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Leistungsempfängers von der Leistung ein Teil an Dritte abgeführt werden darf und wie dieser Teil zu verteilen ist.

Diese Auffassung entspricht der bisherigen Rechtsprechung des BSG. Danach stellt es zB einen Streit um die Höhe der Leistung dar, wenn zwischen den Beteiligten streitig ist, ob überhaupt Familienzuschläge zum Arbeitslosengeld zu berücksichtigen seien. Eine Höhenstreitigkeit liegt nämlich nicht nur bei Streit um die Anwendung des richtigen "Rechenwerks" vor, sondern auch dann, wenn die Beteiligten darüber streiten, ob und ggf welche Faktoren bei der Festsetzung der Leistung ihrer Höhe nach zu berücksichtigen sind (BSG SozR 1500 § 147 Nr 3). Entsprechend hat das BSG die Familienzuschläge gem § 103 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) idF vom 23. Dezember 1956 (BGBl I 1018) als Bestandteil der

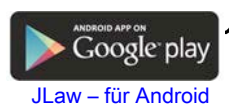


Arbeitslosenunterstützung angesehen; sie haben akzessorischen Charakter und setzen den Anspruch auf die Hauptunterstützung voraus (BSG SozR Nr 6 zu § 147 SGG). Die besonderen Voraussetzungen der Familienzuschläge nach § 89 AVAVG idF vom 3. April 1957 (BGBl I 322) betreffen nicht ihren Charakter als Zuschläge zum Hauptbetrag des Alg. Der Senat hat sich weiterhin auf den Standpunkt gestellt, die Berufung betreffe die Höhe der Leistung, wenn der Anspruch auf Unterhaltsgeld (Uhg) nach § 44 Abs 2a (58 %) unstreitig ist, und der Kläger nur höheres Uhg (80 %) nach § 44 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz (AVG) begehrt (BSG SozR 1500 § 147 Nr 6). Zur vergleichbaren Vorschrift des § 148 Nr 4 SGG hat das BSG entschieden, daß ein Streit um die Höhe der Ausgleichsrente vorliegt, wenn es darum geht, ob ein Schwerbeschädigter, der Ausgleichsrente bezieht, Anspruch auf erhöhte Ausgleichsrente nach § 32 Abs 3 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) idF vom 7. August 1953 (BGBl I 866) hat (BSGE 8, 79, 80). Der Geldbetrag, um den sich die Ausgleichsrente für einen Familienangehörigen erhöht, hat aber keine selbständige Bedeutung neben der Ausgleichsrente, die nach § 32 Abs 1 BVG zu gewähren ist; die Erhöhung nach Abs 3 ist nur ein Bestandteil der Ausgleichsrente. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 32 Abs 1 BVG kann deshalb jeder weitere Streit um die Ausgleichsrente nur ein Streit um die Höhe sein. Die Voraussetzungen, an welche die Erhöhung nach Abs 3 geknüpft ist, sind, auch wenn sie von gewissen sachlich-rechtlichen Rechtsfragen abhängen, nur für die Höhe der Ausgleichsrente maßgebende Sachverhalte.

Die Klägerin vermag diese Rechtsfolge deshalb nicht mit der Begründung abzuwenden, Kern des Rechtsstreits sei die Frage des Vorrangs ihres Auszahlungsersuchen vor dem zeitlich früheren Verrechnungsersuchen der Beigeladenen zu 2). Insoweit handelt es sich lediglich um die materiell-rechtliche Begründung dafür, daß ihr eine höhere Leistung zustehe, als ihr das SG zugebilligt hat. Von der Qualität derartiger materiell-rechtlicher Vorfragen ist aber die Anwendung des § 147 SGG nicht abhängig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nicht entscheidend für die Frage des Höhenstreits ist schließlich, aus welchen Umständen sich der vom SG zuerkannte Leistungsanspruch für die Vergangenheit oder die Zukunft nicht realisieren läßt. Abgesehen davon, daß die Klägerin dazu ua neue Tatsachen vorträgt, die in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden können (§ 163 SGG), ändert dies nichts an dem prozessualen Berufungsbegehren der Klägerin, vom LSG eine höhere Leistung zugesprochen zu erhalten, als ihr vom SG zuerkannt worden ist. Soweit sie hinsichtlich dieser - höheren - Leistung eine Verurteilung der Beklagten von einem früheren Zeitpunkt an anstrebt, als ihn das SG für rechtens gehalten hat, handelt es sich um einen Streit über den Beginn der Leistung, der ebenfalls nach § 147 SGG nicht berufungsfähig ist. Für die Anwendung dieses Teils der Regelung in § 147 SGG gilt aber nichts anderes, wie für den Ausschluß des reinen Höhenstreits von der Berufung. Die Auffassung des Senats steht im übrigen mit der Rechtsprechung des 8. Senats des BSG im Urteil vom 26. Juni 1980 - 8b RKg 8/79 - im Einklang. Danach betrifft auch der Streit über die Auszahlung von Kindergeld nach § 48 SGB 1 für zurückliegende Zeiten Kindergeld für einen abgelaufenen Zeitraum gem § 27 Abs 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Die Zulässigkeit der Berufung sei unabhängig davon, ob der Leistungsberechtigte auf Zahlung des Kindergeldes klagt oder derjenige, der gem § 48 Abs 1 Satz 2 SGB 1 Unterhalt gewährt hat.

Da weder das SG die Berufung zugelassen noch die Klägerin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des SG, der tatsächlich vorliegt, gerügt hat, ist die Berufung auch nicht ungeachtet des § 147 SGG nach § 150 SGG zulässig.

Das SG hat die Berufung nicht zugelassen, sondern in den Entscheidungsgründen nur ausgeführt, die Berufung sei statthaft. Diese Feststellung kann nicht als Zulassung gewertet werden. Auch der Satz in der Rechtsmittelbelehrung des SG: "Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden", stellt keine Zulassung dar, denn die Zulassung der Berufung muß eindeutig ausgesprochen werden (hM, vgl BSGE 2,



245, 246; 4, 261, 263; 8, 154, 158; Meyer-Ladewig, SGG, § 150 Anm 7 mwN; Hennig/Danckwerts/König, SGG, Erl. 2 zu § 150 mwN). Die Rechtsmittelbelehrung ist nur die Folge der falschen Annahme des SG, die Berufung sei von Gesetzes wegen statthaft. Die Rechtsmittelbelehrung beinhaltet keine selbständige Entscheidung des SG über die Zulässigkeit, sondern ist nur ein Verfahrenshinweis für die Beteiligten. Die Zulassung der Berufung nach § 150 Nr 1 SGG ist demgegenüber kein bloß aufklärender Hinweis auf eine schon kraft Gesetzes bestehende Möglichkeit, Berufung einzulegen und auch nicht eine Maßnahme gerichtlicher Verwaltungstätigkeit. Sie ist vielmehr eine Entscheidung des SG, die den Willen des Gerichts zum Ausdruck bringen muß, das Rechtsmittel der Berufung eröffnen zu wollen; sie muß deshalb im Urteil in der Weise erkennbar zum Ausdruck gebracht sein, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß das SG eine seiner Ansicht nach aufgrund der §§ 144 bis 149 SGG an sich unstatthafte Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache oder wegen Abweichung von einem Urteil des übergeordneten LSG zulassen will (BSGE 4, 261, 263). Im vorliegenden Falle fehlt eine Zulassungsentscheidung des SG; das SG ist vielmehr davon ausgegangen, daß die Berufung kraft Gesetzes statthaft sei.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG ist demnach unstatthaft und das LSG hätte sie als unzulässig verwerfen müssen. Die Revision der Klägerin ist daher unter entsprechender Abänderung des Urteils des Berufungsgerichts zurückzuweisen. Dadurch tritt eine Verschlechterung der Rechte, die die Beteiligten durch das Urteil des LSG gewonnen haben, nicht ein, weil es bei dem Urteil des SG bleibt.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)